

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 210/07 B

L 6 R 418/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 RA 96/99 (SG Trier)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 25. April 2007 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt
B. , T. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25.4.2007 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Altersrente wegen Arbeitslosigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Dem Kläger stehe ein höherer Rentenanspruch nicht zu. Zu Unrecht wende er sich gegen die Begrenzung der nach dem Fremdrentengesetz (FRG) anrechenbaren Zeiten auf höchstens 25 Entgeltpunkte (EP). Der durch Gesetz vom 25.9.1996 mit Wirkung vom 7.5.1996 eingeführte § 22b FRG sei verfassungsgemäß. Die Vorschrift sei auch auf den am 16.6.1996 aus Kasachstan in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelten Kläger anwendbar, ohne dass sich dieser auf Vertrauensschutz berufen könne. Ebenso sei § 22 Abs 4 FRG mit dem Grundgesetz vereinbar, auf Grund dessen die nach Abs 1 und 3 maßgeblichen EP durch Multiplikation mit dem Faktor 0,6 zu reduzieren seien. Da die Begrenzung der EP auf 25 verfassungsgemäß sei, sei für den Rentenanspruch unerheblich, ob weitere rentenrechtlich relevante Zeiten zurückgelegt worden seien, weitere FRG-Zeiten statt zu 5/6 zu 6/6 anzurechnen seien, der Kläger in eine höhere Qualifikationsgruppe bzw bereits ab 11.8.1965 in die Qualifikationsgruppe 1 einzustufen sei und die Tabellenwerte des § 22 Abs 1 FRG um 1/5 zu erhöhen seien, soweit noch nicht geschehen. Die ggf zu errechnenden höheren EP wären ohnehin auf den Höchstbetrag von 25 zu kürzen und daher für die Rentenhöhe unerheblich. Ohne Erfolg mache der Kläger ferner geltend, unter Berücksichtigung der bisher nicht anerkannten Beitragszeit von Dezember 1950 bis 20.5.1955 insgesamt 45 Beitragsjahre zurückgelegt zu haben, sodass ihm ein Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente zustehe. Er habe nicht entsprechend § 4 Abs 1 und 2 FRG glaubhaft gemacht, in diesem Zeitraum überhaupt in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden zu haben. Soweit der Kläger des weiteren erstmals mit Schreiben vom 16.4.2007 auch die Zeit vom 27.12.1948 bis 1.12.1950 als Beitragszeit geltend gemacht habe, könne der Senat schon deshalb darüber nicht entscheiden, weil diesbezüglich noch keine rechtsbehelfsfähige Verwaltungsentscheidung der Beklagten ergangen sei. Unabhängig davon würde der Kläger jedoch selbst dann, wenn diese Zeit Beitragszeit wäre, keine 45 Beitragsjahre erreichen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt B. ,
T. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg



bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2), oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Der Rechtsstreit des Klägers wirft keine klärungsbedürftigen, entscheidungserheblichen Rechtsfragen in diesem Sinne auf.
- 7 Soweit der Kläger eine höhere Rente unter Berücksichtigung weiterer EP begehrt, ist bereits höchstrichterlich geklärt, dass der mit Wirkung zum 7.5.1996 eingeführte § 22b Abs 1 Satz 1 FRG, nach dem für einen Berechtigten höchstens 25 EP der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für in den Herkunftsgebieten zurückgelegte Beschäftigungszeiten zu Grunde gelegt werden, mit der Verfassung vereinbar ist (*vgl ua BSGE 88, 274 = SozR 3-5050 § 22b Nr 1*). Ebenso ist bereits entschieden, dass Personen, die - wie der Kläger - zwischen dem 7.5.1996 und dem 9.7.1996, dem Tag des endgültigen Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages, in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt sind, in ihrem Vertrauen auf den Fortbestand des am 9.7.1996 rückwirkend außer Kraft gesetzten Rechts nicht geschützt sind (*BVerfG SozR 4-5050 § 22b Nr 8 RdNr 13*). Das BVerfG hat ebenfalls geklärt, dass § 22 Abs 4 FRG 1996 mit dem Grundgesetz vereinbar ist (*BVerfGE 116, 96 = SozR 4-5050 § 22 Nr 5*). Schließlich ist nicht zweifelhaft, dass die Absenkung des Zugangsfaktors bei einer vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrente keinen Verfassungsverstoß darstellt (*BSG SozR 4-2600 § 237 Nr 11 RdNr 33 ff mwN*) und dass der abgesenkte Zugangsfaktor bei dem von § 22b FRG erfassten Personenkreis nach Wortlaut und Systematik der gesetzlichen Vorschriften mit dem Höchstwert von 25 EP zu multiplizieren ist.
- 8 Angesichts der Verfassungsgemäßheit des § 22b Abs 1 Satz 1 FRG und in Anbetracht des Umstandes, dass der Rente des Klägers bereits die maximal zu berücksichtigenden EP zu Grunde



liegen, kann dahinstehen, ob im Zusammenhang mit der Anerkennung weiterer Beitragszeiten nach dem FRG, der Anrechnung weiterer FRG-Zeiten zu 6/6 statt zu 5/6 oder der Einstufung in höhere Qualifikationsgruppen Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung bestehen. Derartige Fragen wären im Rechtsstreit des Klägers nicht entscheidungserheblich. Im Fall der Neuberechnung der Rente im Zusammenhang mit den vorgenannten Kriterien könnten sich zwar möglicherweise höhere EP errechnen. Diese wären aber infolge des § 22b Abs 1 Satz 1 FRG auf den Höchstwert von 25 zu kürzen. Eine höhere Zahl von persönlichen EP und eine höhere Rente könnte sich daher zu Gunsten des Klägers nicht ergeben.

- 9 Soweit der Kläger eine abschlagsfreie Altersrente begehrt, ist darauf hinzuweisen, dass hierfür nach der unmissverständlichen Vorgabe des § 237 Abs 4 Satz 1 Nr 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch 45 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit Voraussetzung sind. Handelt es sich hierbei - wie im Fall des Klägers - um geltend gemachte Zeiten nach § 15 Abs 1 und 2 FRG müssen sie gemäß § 4 Abs 1 Satz 1 und 2 FRG glaubhaft gemacht werden. Auch hinsichtlich der Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Versicherungszeiten nach dem FRG besteht kein grundsätzlicher Klärungsbedarf (*vgl VerbKomm, § 4 FRG RdNr 4.3 mwN*).
- 10 Für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), dh für eine Abweichung des Berufungsurteils von der höchstrichterlichen Rechtsprechung, liegen keine Anhaltspunkte vor.
- 11 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 12 Insbesondere kann im Beschwerdeverfahren nicht geprüft werden, ob das LSG zu Recht davon ausgegangen ist, dass der Kläger hinsichtlich der angeblich zurückgelegten Beitragszeit von Dezember 1950 bis 20.5.1955 schon nicht glaubhaft gemacht habe, in diesem Zeitraum überhaupt in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden zu haben. Auf eine angeblich fehlerhafte Beweiswürdigung kann nämlich gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 13 Soweit der Kläger eine weitere Beitragszeit vom 27.12.1948 bis 1.12.1950 geltend macht, kann dahinstehen, ob das LSG diesbezüglich überhaupt eine Entscheidung getroffen bzw ob es insoweit zu Recht die Klage als unzulässig abgewiesen hat. Selbst wenn das LSG verfahrensfehlerhaft keine Entscheidung oder verfahrensfehlerhaft ein Prozess- anstelle eines Sachurteils erlassen hätte, könnte dem Kläger auch insoweit keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Ist ausgeschlossen, dass eine günstige Sachentscheidung, dh ein klagstattgebendes Urteil, ergehen kann, kann der mögliche Verfahrensfehler nicht ursächlich für den negativen Ausgang des Verfahrens gewesen sein (*vgl BVerwGE 14, 342, 346 f*). So verhält es sich hier.



- 14 Selbst wenn die Zeit vom 27.12.1948 bis 1.12.1950 als Beitragszeit nach dem FRG anzuerkennen wäre, ergäbe sich weder ein Anspruch des Klägers auf eine höhere noch auf eine abschlagsfreie Altersrente. Denn die der Rentenberechnung zu Grunde liegenden und mit dem abgesenkten Zugangsfaktor zu multiplizierenden EP des Klägers wären auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Zeit gemäß § 22b Abs 1 Satz 1 FRG auf den bereits erreichten Höchstbetrag zu kürzen. Ebenso wenig würde der Kläger 45 Beitragsjahre erreichen. Im Rentenbescheid vom 9.3.1999 sind 496 belegungsfähige Kalendermonate aufgeführt. Berücksichtigt man zusätzlich zu Gunsten des Klägers 25 Kalendermonate für die Zeit von Dezember 1948 bis Dezember 1950 ergeben sich insgesamt 521, nicht jedoch 540 beitragsbelegte Kalendermonate (= 45 Beitragsjahre).
- 15 Die gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 SGG) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

